

Satzung

Verein „Wir im Collini“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft „**Wir im Collini e.V.**“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Altenhilfe
 - die Förderung der Bildung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die ältere, aber auch jüngere Menschen motivieren sollen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sich zu engagieren (Altenhilfe und bürgerschaftliches Engagement)
- Beratung und Unterstützung älterer Menschen in allen Fragen des Alltags (Altenhilfe)
- Unterstützung älterer Menschen zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Bildung oder Geselligkeit dienen und Durchführung solcher Veranstaltungen (Altenhilfe)
- Organisation von Nachbarschaftshilfe und Tauschbörsen, um dabei alte und hilfsbedürftige Menschen bei den Verrichtungen ihres täglichen Lebens zu unterstützen
- Durchführung von Sprachkursen und Exkursionen mit kulturellem Bezug oder Bezug zu Bildungsthemen (Bildung/Kultur)
- Unterstützung von Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen (Kunst und Kultur)

Anlage zu TOP 1 der Mitgliederversammlung Wir im Collini e.V. vom 10.05.2019

- Organisation von Säuberungs- und Pflanzaktionen in der näheren Umgebung (Natur- und Umweltschutz/bürgerschaftliches Engagement)
- Durchführung von Workshops und Beratungsangebote im Hinblick auf energetische Optimierung von Wohnungen (Umweltschutz)
- Durchführung von Begrünungsaktionen und Workshops zu Themen rund um die grüne Stadt (Natur- und Umweltschutz/bürgerschaftliches Engagement)

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, bei Minderjährigen mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit Nachfrist von 4 Wochen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist ferner möglich, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen Widerspruch möglich, der an den Vorstand gerichtet sein muss und über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Anlage zu TOP 1 der Mitgliederversammlung Wir im Collini e.V. vom 10.05.2019

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen sind.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende/r**
- 2. Vorsitzende/r**

Schriftführer/in

Rechnungsführer/in

1 Beisitzer/in

Im weiteren Text der Satzung wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet.

§ 7

Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
2. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes. Die Protokolle sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Weiterhin erledigt der Schriftführer den sich aus den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung ergebenden Schriftverkehr.
3. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Vorstandsmitglieder scheiden, außer bei Tod oder Amtsniederlegung, erst dann aus ihren Ämtern aus, wenn die entsprechenden Nachfolger gewählt sind.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den jeweiligen Nachfolger zu wählen.

Hierbei ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt bis zur Nachwahl vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet. Die Amtsperiode wird im Falle der Nachwahl an die des Restvorstandes angeglichen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, allerdings kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind der Jahresbericht, der Rechnungsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, und die Wahl von 2 Kassenprüfern auf 2 Jahre.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Einladung kann per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.
4. Der Termin soll vier Wochen vorher durch Aushang an der Infotafel im Collincenter oder per E-Mail angekündigt werden mit der Angabe, bis wann jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung schriftlich an die/den 1. und 2. Vorsitzende/n stellen kann.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
 - mindestens 1 Mal jährlich
 - wenn der Vorstand dies beschließt
 - wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt

§ 9

Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
3. Für die Dauer eines Wahlgangs wird die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern bekanntgeben.
6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind in einer Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
7. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Altenhilfe und/oder Natur- und

Anlage zu TOP 1 der Mitgliederversammlung Wir im Collini e.V. vom 10.05.2019

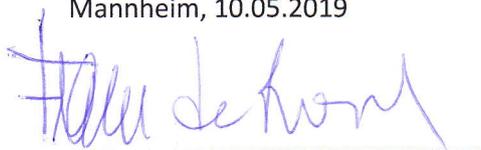
Umweltschutz. Eine konkrete Empfängerkörperschaft kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 19.06.2018 in Kraft und wurde am 10.05.2019 geändert.

Mannheim, 10.05.2019



Francois de Poorter

Vorsitzender



Helga J. Koch

Schriftführerin